

## Zusatzregelungen

1. Der Angelplatz ist sauber zu halten und zu verlassen. Müll oder andere Hinterlassenschaften (Köderdosen, Zigarettenstummel oder Bierflaschendeckel usw.) müssen selbst entsorgt und mitgenommen werden.
2. Grillkohlenreste, Feuerreste oder Asche sind mitzunehmen oder einzugraben. Das offene Verteilen ist verboten.
3. Zur Verrichtung der Notdurft, ist die mobile Toilette (DIXI-Klo) zu benützen. Ist die Toilette geschlossen und muss die Notdurft ausnahmsweise im Freien verrichtet werden, sind die Exkremente einschließlich dem Papier zu vergraben Gleiches gilt für die Hinterlassenschaften von Haustieren. Dies gilt nicht nur für die Halbinsel, sondern für den gesamten Uferbereich.
4. Autos dürfen nicht unmittelbar an der Wassergrenze abgestellt werden, denn die angelegten Plätze sind für den Angler und seine Utensilien (Abhakmatte, Rutenhalter usw.) gedacht. Autos von Anglern, die auf den gegenüberliegenden Seiten(übersetzen) fischen, müssen auf dem Sandplatz abgestellt werden.
5. Begleitfahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen auf die Halbinsel fahren. Anschließend müssen diese auf den außerhalb ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Einfahrt und der Zugangsweg muss freigehalten werden, da dieser als Rettungsweg dient.
6. Es dürfen grüne Pavillons oder grüner Wetterschutz aufgebaut werden. Weiße oder bunte Pavillons/Wetterschutz sind verboten.
7. Offenes Feuer ist verboten. Siehe Gewässerordnung und auch die gesetzlichen Bestimmungen.
8. Die Angelplätze sind für alle Fischereiberechtigten. Reservierungen, gleich in welcher Form, sind deshalb verboten.
9. Feiern mit Begleitpersonen sind verboten. Lebens-/Ehepartner, Eltern, Kinder und Geschwister sind davon ausgenommen.
10. Lärmen und laute Musik, insbesondere zur Nachtzeit sind generell verboten.
11. Boote müssen mit einem Vereinsaufkleber und einer Registriernummer versehen sein und dürfen nur auf 12. den dafür vorgesehenen Bootsplatz gelagert werden.  
Das Übernachten im Waaghäusl ist verboten. Persönliche Gegenstände (z.B. Stühle), außer Ruder, dürfen nicht im Waaghäusl gelagert werden. Anfallende Beseitigungs-Kosten hat der Besitzer zu bezahlen.
13. Das Fischen im Fischschongebiet ist verboten. Die Schilder und Absperrungen sind strikt zu beachten.

Wir bitten Sie diese Regeln strengstens zu beachten und einzuhalten.

Das Aufsichtspersonal wurde angewiesen, auf die Umsetzung und Einhaltung der Regeln zu achten. Verstöße und Zuwiderhandlungen werden mit Entzug des Fangbuches oder der Jahreskarte geahndet. Bei Verstößen von Begleitpersonen haftet ebenfalls das Mitglied oder der Jahreskartenfischer und wird mit Entzug der Angelerlaubnis geahndet.

Bei entstanden Schäden oder Verschmutzung, hat das Mitglied oder der Jahreskartenfischer die entstandenen Kosten für die Beseitigung des Missstandes zu tragen.